

Der Deutsche Wirtschaftsbrief

Bankenhaftung

Nach aktueller Lage sind die Pläne für die EU-weite Bankenhaftung derzeit noch nicht entschieden. Die Vorschläge, die der Bundesfinanzminister Olaf Scholz formuliert hat, sind in Südeuropa noch immer nicht auf 100%ige Gegenliebe gestoßen. Dennoch sind die Diskussionen nicht beendet. Eine EU-weite Haftung soll noch in den kommenden fünf Jahren der neuen EU-Kommissionsamtszeit verabschiedet werden. Die Bundesregierung hat im Wesentlichen diesem Kerngedanken zugestimmt:

Die nationalen Systeme für die Einlagensicherung sollen um einen Fonds ergänzt werden, der EU-weit gilt. Mit diesem Fonds sollen die Einlagen einzelner, in Not geratender Banken dann abgesichert werden. Deshalb ist die „Haftungskaskade“ noch wichtig, die bei einer Bankenabwicklung einzelner Institute herangezogen wird. Die „Kaskade“ zeigt die Rangfolge der Mittel an, die im Insolvenzverfahren herangezogen werden (vgl. dazu https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html).

Reihenfolge der Haftung bei einem Bankinsolvenzfall laut Bafin (Herabschreibung und Umwandlung)

Instrument	Beispiele
1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 - CET1)	Aktien, Anteile an GmbH, KG oder Genossenschaft
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 - AT1) (in Höhe des Nennwerts oder ausstehenden Restbetrages, d.h. inklusive etwaiger aufsichtsrechtlich nicht mehr anererkennungsfähiger Beträge gemäß Art. 484 ff. CRR (Beschränkungen der Bestandschutzregelungen))	Unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungsbeziehungswise Herabschreibungsklausel (Anmerkung „Deutscher Wirtschaftsbrief: Schuldverschreibungen, die Gläubiger, also Investoren besitzen)
3. Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2 - T2) (in Höhe des Nennwerts oder ausstehenden Restbetrages, d.h. inklusive etwaiger aufsichtsrechtlich nicht mehr anererkennungsfähiger Beträge gemäß Art. 64 CRR) (Amortisation von T2-Instrumenten) oder Art. 484 ff. CRR (Beschränkungen der Bestandschutzregelungen))	Nachrangige - Darlehen, - Stille Einlagen, - Genussrechte (Anmerkung „Deutscher Wirtschaftsbrief“: Also die nachrangigen Einlagen etc., die Gläubiger an Banken halten)
4. Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige - Darlehen, - Inhaberschuldverschreibungen, - Genussrechte, die nicht die Anforderungen an AT1- oder T2-Instrumente erfüllen
5. Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen (NSV)
Schuldtitle i.S. des § 46 f Absatz 6 Satz 1 KWG:	Schuldscheindarlehen (SSD), soweit NSV und SSD nicht



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**

Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

Instrument	Beispiele
	als bevorzugte Einlagen unter Nr. 7 fallen oder als gedeckte Einlagen von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind (vgl. Nr. 1 der nachfolgende Tabelle für Instrumente, die von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind)
	Geldmarktpapiere, strukturierte Schuldtitel (Schuldverschreibungen mit einer derivativen Komponente, bei denen die Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt, z.B. Index-Zertifikate), Schuldtitel von nicht insolvenzfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts
	Termingeschäfte (Futures), Optionsgeschäfte, Swageschäfte
6. Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	Nicht gedeckte Einlagen (hinsichtlich „gedeckter Einlagen“ vgl. Nr. 1 der nachfolgenden Tabelle für Instrumente, die von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind) und nicht nach Nr. 7 bevorzugte Einlagen (sofern es sich nicht um NSV oder SSD handelt, sonst Nr. 5):
Keine Schuldtitel i.S. des § 46 f Absatz 6 KWG (vgl. auch § 46f Abs. 6 Satz 2 und § 46f Absatz 7 KWG)	Einlagen über EUR 100.000 von Großunternehmen, nicht entschädigungsfähige Einlagen nach § 6 Einlagensicherungsgesetz, etwa von öffentlichen Stellen, Versicherungen, Finanzinstituten und Einlagenkreditinstituten (sofern letztere nicht unter Nr. 5 der nachfolgenden Tabelle für Instrumente, die von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind, fallen) (Hervorhebung „Deutscher Wirtschaftsbrief“)
	Darlehen von anderen Banken
	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus Aktivgeschäft der Banken, z.B. aus dem Garantiegeschäft, dem Akkreditivgeschäft oder dem Kreditgeschäft
7. Bevorzugte Einlagen	Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittelständischen Unternehmen, für die Beträge, die nicht gedeckt (Nr. 1 der nachfolgenden Tabelle für Instrumente, die von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind) sind (d.h. Beträge über EUR 100.000) (Hervorhebung „Deutscher Wirtschaftsbrief“)
	Instrumente von Kreditinstituten, die im Rahmen einer Abwicklung von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind (§ 91 Abs. 2 SAG) (Hervorhebungen „Deutscher Wirtschaftsbrief“)
Instrument	Beispiele
1. Gedeckte Einlagen	Einlagen (einschließlich Fest-, Termingelder und Sparguthaben) bis zu 100.000 Euro
2. Besicherte Verbindlichkeiten	Gedeckte Schuldverschreibungen, insbesondere Pfandbriefe, besicherte Darlehen oder Derivate
3. Verbindlichkeiten aus der Verwahrung von Kundenvermögen oder Kundengeldern	Zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen Vermögenswerte von Privat- und Firmenkunden



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG

Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

Instrument	Beispiele
4. Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis	Durchlaufende Kredite (Treuhandkredite, Verwaltungskredite, weitergeleitete Kredite), Konsortialgeschäft
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen	Interbanken-Refinanzierungsgeschäfte
6. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Zahlungssystemen, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen oder den Betreibern oder anderen Teilnehmern an solchen Systemen, wenn diese Verbindlichkeiten aus einer Teilnahme am System resultieren	Verbindlichkeiten gegenüber den Zahlungs- und Abrechnungssystemen von Eurex und Clearstream Banking sowie gegenüber Target und Euro-1
7. Verbindlichkeiten gegenüber	
a) Beschäftigten auf Grund ausstehender Gehaltsforderungen, Rentenleistungen,	
b) Geschäfts- oder Handelsgläubigern auf Grund von Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind,	Verbindlichkeiten aus Arbeitsverträgen, Verbindlichkeiten aufgrund von Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Mietverträgen;
c) Einlagensicherungssystemen auf Grund von Beitragspflichten	Beitragsverpflichtungen zu Einlagensicherungssystemen

Die Einlagensicherung der Privatbanken über den gemeinsamen Fonds liegt weiterhin bei 100.000 Euro. Bei Sparkassen und Volksbanken sind Sie über institutseigene Sicherungssysteme in Millionenhöhe abgesichert.

Ihr



Janne Kipp, Chefredaktion

Dieser Service wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; dennoch kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Jede Woche erstellen wir für Sie einen neuen Abruf-Service zu interessanten und wichtigen Themen. Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot!



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**
Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165